



Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien in der Stadt Wädenswil Diverse Gemeindestrassen und Abschnitte Genehmigung

Gemeinde **Wädenswil**

- Lage - Steg- und Kreuzstrasse, Abschnitt Grünaustrasse bis Florhofstrasse
Schlossberg- und Wiesenstrasse, Abschnitt Luft- bis Etzelstrasse
- Büelenstrasse, Abschnitt Büelenweg bis Nordstrasse
- Buechenrain, Abschnitt Kehrplatz bis Mühlebachstrasse
- Sonnhaldenstrasse, Abschnitt Kreuzung Schlossberg-/ Etzelstrasse
- Holzmoosrütistrasse, Abschnitt Riselgässli
- Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Wädenswil vom 25. November 2019
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500 (insgesamt 6 Pläne)
- Erläuternder Bericht vom 07. März 2019
- Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

- Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Wädenswil hat mit Beschluss vom 25. November 2019 diverse Verkehrsbau- und Niveaulinien an den oben aufgeführten kommunalen Strassen vollständig bzw. teilweise ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben vom 28. Februar 2020 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.
- Anlass und Zielsetzung der Planung Die kommunalen Verkehrsbaulinien in der Kernzone stehen in Widerspruch mit den Anordnungszielen der Kernzonenbestimmungen der Stadt Wädenswil und verhindern teilweise die Realisierung von guten ortsbaulichen Lösungen.

In der Wohnzone, entlang des Zufahrtsweges Buechenrain, der Sonnenhalden- sowie der Holzmoosrütistrasse widersprechen die Verkehrsbaulinien dem Strassenverlauf und müssen folglich einer Revision unterzogen werden.

Steg- und Kreuzstrasse

Die Verkehrsbau- und Niveaulinie RRB Nr. 950/1941 liegt in der Kernzone KB bzw. KA und soll gemäss Plan Steg- und Kreuzstrasse, Abschnitt Grünaustrasse bis Florhofstrasse, vollständig ersatzlos aufgehoben werden.



Schlossberg- und Wiesenstrasse

Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 1230/1940 liegt in der Kernzone KB und soll gemäss Plan Schlossberg- und Wiesenstrasse, Abschnitt Luft- bis Etzelstrasse, entlang der Schlossbergstrasse teilweise und entlang der Wiesenstrasse vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

Die Schlossbergstrasse wird im Bereich der Kernzone KC kurvig. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist das Stellen von Gebäuden nah an die Strasse nicht erwünscht. Deshalb wird die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 1230/1940 in diesem Bereich belassen.

Die Niveaulinie RRB Nr. 1230/1940 soll entlang der Schlossbergstrasse und der Wiesenstrasse vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

Büelenstrasse

Die Verkehrsbau- und Niveaulinie RRB Nr. 835/1928 soll gemäss Plan Büelenstrasse, Abschnitt Büelenweg bis Nordstrasse im Bereich der Kernzone KC, ersatzlos aufgehoben werden.

Buechenrain

Entlang des Buechenrain entspricht die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 361/1937 nicht dem Verlauf des Zufahrtsweges und fällt quer durch die angrenzenden Liegenschaften. Sie erfüllt keine erkennbare Funktion und soll entsprechend angepasst werden. Die Verkehrsbau- und Niveaulinie RRB Nr. 361/1937 soll gemäss Plan Buechenrain, Abschnitt Kehrplatz bis Mühlebachstrasse, vollständig aufgehoben und neu festgesetzt werden. Die Niveaulinie wird entlang des Buechenrain vollständig ersatzlos aufgehoben.

Sonnhaldenstrasse

Die heutige Verkehrsbau- und Niveaulinie RRB Nr. 1654/1910 entlang der Sonnhaldenstrasse war ursprünglich für die Sicherung der Etzelstrasse gedacht. Nach dem Ausbau der Etzelstrasse an einer anderen Lage erfüllt sie keine erkennbare Funktion mehr und soll gemäss Plan Sonnhaldenstrasse, Abschnitt Kreuzung Schlossberg-/ Etzelstrasse, teilweise ersatzlos aufgehoben werden.

Bei der teilweisen Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 954/1923 handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Holzmoosrütistrasse

Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 5352/1971 verläuft nicht parallel zur Holzmoosrütistrasse. Sie wurde bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 8273 und 8272 an den bestehenden Gebäuden angepasst. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen Liegenschaften und zu einer asymmetrischen Sicherung des Korridors für die öffentliche Infrastruktur. Das Gebiet um die Holzmoosrütistrasse ist im neuen kommunalen Richtplan als Verdichtungsgebiet ausgewiesen und weist lediglich einen einseitigen Gehweg auf. Ein Ausbau der Erschliessungsstrasse mit einem Gehweg auf der Südseite ist deshalb zu sichern. Aus diesen Gründen soll die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 5352/1971 gemäss Plan Holzmoosrütistrasse, Abschnitt Riselgässli, teilweise aufgehoben und mit den ursprünglichen geplanten Abständen von 5 m bzw. 7 m neu festgesetzt werden.

Die Niveaulinie RRB Nr. 5352/1971 erfährt keine Änderung.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 24 Ziff. 18 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2010 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 29. November 2019. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Hinwil vom 24. Februar 2020 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Diverse Verkehrsbau- und Niveaulinien sollen vollständig bzw. teilweise aufgehoben bzw. neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Mit der Revision können der Widerspruch mit den Kernzonenbestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Wädenswil behoben und obsolete bzw. unzweckmässige Verkehrsbaulinien an den heutigen Gegebenheiten und Bedürfnisse angepasst werden.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 25. November 2019 vom Gemeinderat Wädenswil beschlossene vollständige bzw. teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien sowie Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an den eingangs erwähnten kommunalen Strassen werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wädenswil inkl.
 - 3x 6 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 3x Erläuternder Bericht
 - Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2019
 - Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Horgen vom 24. Februar 2020
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABZH - 21.08.2020

Meldungsnummer: KO-ZH05-0000001029

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Stadt Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil

Teilrevision kommunale Verkehrsbaulinien, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8820 Wädenswil

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 6008 vom 27. Mai 2020 die vom Gemeinderat Wädenswil am 25. November 2019 beschlossene Teilrevision der kommunalen Verkehrsbaulinien vom 7. März 2019 genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 13. August 2020 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Teilrevision kommunalen Verkehrsbaulinien tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.